

# CONSEIL DE L'EUROPE COUNCIL OF EUROPE

CONFÉRENCE  
DES POUVOIRS LOCAUX  
ET RÉGIONAUX DE L'EUROPE

CONFERENCE  
OF LOCAL AND REGIONAL  
AUTHORITIES OF EUROPE

EUROPAKONFERENZ DER GEMEINDEN UND REGIONEN

Strassburg, den 8. Februar 1977

CPL/Env (11) 17  
Or. Deutsch

AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND STADTEBAU

"Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinden und Regionen  
für den Zivilschutz"



CONGRESS004379

Beitrag von Herrn KÖRNER,  
Deutscher Städte- und Gemeindebund

48.513  
09.2

LE DOCUMENT NE SERA PLUS  
DISTRIBUÉ EN RÉUNION  
PRIÈRE DE VOUS MUNIR  
DE CET EXEMPLAIRE

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

1.1. Welches ist die Begriffsbestimmung für den "Zivilschutz" in Ihrem Lande ? Im allgemeinen wird als Zivilschutz die Gesamtheit der Schutzmassnahmen bezeichnet, die dazu dienen, in Kriegs- oder natürlichen Katastrophenfällen die von den Bürgern und dem Lande (unter Ausschluss der bewaffneten Macht) zu tragenden Verluste an Menschenleben und Gütern zu verringern. Welches ist die Ansicht Ihres Landes zu dieser Begriffsbestimmung ? Mit anderen Worten, umfasst der Ausdruck "Zivilschutz" sowohl den Kriegszustand wie auch die Naturkatastrophen ?

### Antwort

In der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet man zwischen zivilem Luftschutz und Katastrophenschutz.

Der zivile Luftschutz hat die Aufgabe, Leben und Gesundheit der Bevölkerung, ihre Wohnungen, Arbeitsstätten und die für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse wichtigen Einrichtungen und Güter gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen und die im Zusammenhang mit Luftangriffen auftretenden Notstände zu beseitigen und zu mildern.

1.2. Welches ist die Begriffsbestimmung für Naturkatastrophen in Ihrem Land ? Welche Ereignisse werden als Naturkatastrophen bezeichnet ? Enthält die Gesetzgebung Ihres Landes eine Aufzählung von Naturkatastrophen ? Oder wird die Festlegung der Begriffsbestimmungen den verantwortlichen Organismen überlassen ?

### Antwort

Katastrophenschutz ist nicht einheitlich definiert. Im allgemeinen versteht man unter Katastrophenschutz die Abwehr von Katastrophen, die Beseitigung von Katastrophenzuständen und die Vorbereitung der Katastrophenabwehr, sowohl im Kriege als auch im Frieden.

1.3. Gibt es auch Katastrophen, die aus industriellen oder sozialen Tätigkeiten herrühren (z.B. Zerstörung von Deichen, Verkehrsunfälle, Arbeitsunfälle), die, ohne Naturkatastrophen zu sein (Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Felssturz und Lawinen) aber in der Liste der Katastrophen enthalten sind ?

### Antwort

Auch für den Begriff Katastrophe gibt es keine einheitliche Definition. Im allgemeinen versteht man darunter eine durch Naturereignis, Unglücksfall, Explosion oder ein ähnliches Ereignis verursachte so erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, dass sie nur mit den Mitteln des Katastrophenschutzes beseitigt werden kann. Er wird daher umfassend interpretiert.

## 2. AUFGABEN DES ZIVILSCHUTZES

2.1. Welches sind die Aufgaben des Zivilschutzes in Ihrem Land ? Diese Aufgaben sind im allgemeinen in den folgenden grossen Gruppen zusammengefasst :

### IN KRIEGSZEITEN :

- Alarm,
- Evakuierung, Teilevakuierung,
- Zivilschutzeinheiten,
- Unterstände,
- anzuwendende Grundsätze des Zivilschutzes beim Städtebau und in Gebäuden,
- Organisation und Vorsichtsmassnahmen im Falle von Grossbränden,
- Durchführung des Zivilschutzes für die Bevölkerung und deren Belehrung über die von ihr zu treffenden Massnahmen.

### IN KATASTROPHENFÄLLEN :

- Rettungsdienst, erste Hilfe,
- Sozialdienste, Schutzmassnahmen,
- Notunterkünfte, Bereitstellung von Lebensmitteln,
- Verschiedene Hilfsmassnahmen.

### Antwort

Folgende Dienste sind in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet :

#### für Kriegszeiten

- Luftschutzwarn- und Alarmdienst
- Luftschutzhilfsdienst
- Zivilschutzkorps
- betrieblicher Selbstschutz

#### im Katastrophenfalle:

- Feuerwehr
- technisches Hilfswerk
- freiwillige Hilfsorganisationen (Rotes Kreuz u.a.)
- besondere Katastrophenschutzeinheiten
- Rettungsdienst

Darüber hinaus sind für den Kriegsfall geregelt :

- Luftschutzbau
- Arzneimittelbevorratung
- Ernährungssicherstellung
- Wassersicherstellung
- Wirtschaftssicherstellung
- Verkehrssicherstellung

Abgesehen von den staatlichen Organisationen wie Zivilschutzkorps und Feuerwehr, beruhen alle Organisationen auf dem Prinzip des freiwilligen Selbstschutzes. Nur die Feuerwehren sind organisiert auf der Ebene der Gemeinden, alle anderen Organisationen sind auf Bundesebene organisiert mit Unterverbänden in den Ländern und Kreisen.

### 3. ORGANISATION UND HILFSQUELLEN DES ZIVILSCHUTZES

3.1. Wie sind die Zivilschutzdienste in Ihrem Lande organisiert ? Wie vollzieht sich das System

- auf der Ebene der Verwaltung ?
- auf der Ebene der Regionalbehörden ?
- auf der Ebene der Gemeinden ?
- auf der Ebene des betroffenen Organismus ?

#### Antwort

Zivilschutz im Kriegsfall ist Aufgabe des Bundes. Zuständig ist der Bundesminister des Innern, dem das Bundesamt für Zivilschutz untersteht. Die örtlichen Aufgaben des Zivilschutzes werden im Auftrage des Bundes in den Gemeinden wahrgenommen. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde ist örtlicher Zivilschutzleiter.

Auch der Katastrophenschutz im Kriegsfall ist Aufgabe des Bundes. Er wird im einzelnen von den Ländern und Gemeinden im Auftrage des Bundes wahrgenommen. Der Katastrophenschutz im Frieden ist Aufgabe der Länder. Er wird als Pflichtaufgabe von den Gemeinden wahrgenommen.

3.2. Wie ist in Bezug auf die Organisation die Aufteilung der Aufgaben, und welche Zusammenarbeit besteht zwischen der Zentralverwaltung und den Gemeinden ? Nach welchem System zum Beispiel sind die entsprechenden Vollmachten und Verantwortlichkeiten der Zentralverwaltung und der Gemeinden festgelegt auf den Gebieten der Feuerwehr, der ersten Hilfe, der Rettungsdienste, der Unterkünfte und der Versorgung mit Lebensmitteln ?

Antwort

Bund, Länder und Gemeinden handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten in eigener Verantwortung. Feuer- und Rettungsdienst sind ausschliesslich Sache der Gemeinden. Die übergeordneten Behörden haben gesetzlich festgelegte Weisungsrechte. Sie können im Notfalle die Einsatzleitung an sich ziehen. Freiwillige Hilfsorganisationen müssen sich den Weisungen der Behörden unterwerfen.

3.3. In welchem Umfang und in welchem Verhältnis werden die für den Zivilschutz bestimmten Finanzmittel aufgeteilt zwischen der Zentralverwaltung und den Gemeinden, und auf welche Art werden sie aufgebracht ?

Antwort

Die Kosten des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes im Kriegsfall fallen dem Bund zur Last. Die Kosten des Katastrophenschutzes im Frieden sind Sache der Länder. Die Kosten des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes werden von den Gemeinden getragen. Sie erhalten hierfür von den Ländern Zuschüsse.

4. AUFTEILUNG DER VOLLMACHTEN UND DER VERANTWORTLICHKEITEN ZWISCHEN DER ZENTRALVERWALTUNG UND DEN GEMEINDEN IN BEZUG AUF DIE AUFGABEN DES ZIVILSCHUTZES

4.1. Welches sind die Hauptprobleme, die durch die Aufgaben des Zivilschutzes den Gemeinden Ihres Landes gestellt werden ?

Antwort

Das schwierigste Problem ist die Koordination der verschiedensten Behörden, Dienste und Hilfsorganisationen im Katastrophenfall. Ein ebenfalls noch nicht gelöstes Problem ist die Entwicklung geeigneter Technologien zur Katastrophenbekämpfung.

4.2. Gehören die Aufgaben des Zivilschutzes ihrer Natur nach in die Zuständigkeit der Gemeinden ? Oder vielleicht auch in die Zuständigkeit der Zentralverwaltung ?

Antwort

Im Einsatzfalle unterstehen alle Dienste der örtlichen Einsatzleitung. Nur bei grösseren Katastrophen kann die nächsthöhere Behörde die Zuständigkeit an sich ziehen.

4.3. In welchem Umfang werden die Gemeinden im Falle einer Aufteilung der Vollmachten und Verantwortlichkeiten im Rahmen einer Zusammenarbeit an den Arbeitsgängen der Planung, der Finanzierung, der Ingangsetzung und der Kontrolle beteiligt ?

Antwort

Im Rahmen des gegenwärtigen Systems obliegen Planung und Finanzierung des Zivil- und Katastrophenschutzes ausschliesslich Bund und Ländern, ebenso die Aufsicht. Nur die Ausführung der Gesetze ist Aufgabe der Gemeinden, dazu gehört auch die Aufstellung örtlicher Einsatzpläne. Bedeutungsvoll ist die Rolle der kommunalen Spitzenverbände bei der Planung und Vorbereitung des Zivil- und Katastrophenschutzes.

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

5.1. Die Europakonferenz der Gemeinden und Regionen - deren Mitglieder wir sind - hat den Zweck, die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten zu erleichtern und auf diesem Gebiete eine vollständige Zusammenarbeit herzustellen. Welche Massnahmen können getroffen werden, um eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiete des Zivilschutzes zu gewährleisten ? Haben Sie hierfür Anregungen zu geben hinsichtlich

- der Organisation ?
- der Erziehung ?
- der Finanzierung ?
- der Planung ?
- der Ausrüstung ?

Antwort

Zur Bekämpfung grenzüberschreitender Katastrophen ist der Abschluss von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten wünschenswert. Dem internationalen Erfahrungsaustausch, insbesondere auf technologischem Gebiet, ist besondere Bedeutung beizumessen.